



Stadt Fürstenfeldbruck

Herrn Oberbürgermeister Erich Raff

17. April 2023

Klima-Antragspaket: „Klima-Check“ für Beschlussvorlagen - Grundsatzbeschluss und Testphase

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Raff,

der Stadtrat hat am 21.07.2020 beschlossen „die Eindämmung der Klimakrise [= Klimaschutz] und ihrer schwerwiegenden Folgen [= Klimawandel-Anpassung] als Aufgabe von höchster Priorität“ anzuerkennen. Das bedeutet, dass Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung im Prinzip bei jeder Entscheidung des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit „höchster Priorität“ berücksichtigt werden müssten. Sprich, diese beiden Aspekte müssten also eigentlich in jedem Sachvortrag bearbeitet werden.

Sowohl im „Aktionsplan für nachhaltige Energie“ als auch im Positionspapier von Umweltbeirat und Stadtjugendrat - beide von Stadtrat beschlossen - findet sich die dazu passende Maßnahme einer „Klimarelevanz-Prüfung“ bzw. eines „Klima-Checks“ für Sachvorträge. Seitens der Verwaltung wurde diese Maßnahme allerdings bislang als relativ aufwändig eingestuft bzw. nach Vorlagen oder Vorbildern aus anderen Kommunen gesucht.

Ein Vorbild könnte die Stadt Hagen sein, die 2019 mit dem Beschluss des Klimanotstands (vergleichbar mit unserem Beschluss 2020) auch die Einführung einer Klimarelevanz-Prüfung beschlossen hat und nun alle Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung in qualitativer Form prüft und dies in den Beschluss-, Berichts-, Mitteilungs- und Ergänzungsvorlagen transparent darstellt. Grundlage dafür war die angefügte „Orientierungshilfe“, die das Deutsche Institut für Urbanistik (DIfU) im März 2021 für den Deutschen Städtetag ausgearbeitet hatte.

Auch wenn die in Hagen durchgeführte Klimarelevanz-Prüfung wegen ihrer qualitativen Form relativ einfach umzusetzen scheint, ist die Einführung in der Verwaltung sicherlich mit Aufwand verbunden, der das aktuell ja nur mit einer Person besetzte städtische Klimaschutzmanagement vermutlich von wichtigeren Aufgaben abhalten würde. Da ich als Referentin für Klimaschutz und Energie und Fraktionsvorsitzende eh alle Beschlussvorlagen durchgehe und unter dem Blickwinkel Klimaschutz, Klimawandel-Anpassung und Energie betrachte, könnte ich - quasi in einer „Pilotphase“ - den Hagener Klima-Check auf unsere Beschlussvorlagen anwenden

Daher stelle ich für meine Fraktion folgenden Antrag:

1. Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, ab 2024 alle Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung zu prüfen („Klima-Check“) und im Falle negativer Auswirkungen jeweils Optimierungs- oder Kompensationsmöglichkeiten zum Beschluss vorzuschlagen.
2. In einer Testphase passt die Referentin für Klimaschutz & Energie die von der Stadt Hagen eingesetzte Klimarelevanz-Prüfung auf die Stadt Fürstenfeldbruck an, führt diesen „Brucker Klima-Check“ für alle Beschlussvorlagen durch und reicht das Ergebnis jeweils in Form einer Stellungnahme an die Verwaltung weiter, die die Dokumente gemäß der Geschäftsordnung an die Mitglieder des Stadtrats bzw. Ausschusses ausreicht und ins RIS einstellt.
3. Ein halbes Jahr nach Beschluss des „Klima-Checks“ findet eine Evaluierung statt, deren Ergebnis mit eventuellen Verbesserungsvorschlägen und der weiteren Vorgehensweise dem Stadtrat vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften, Deutscher Städtetag und Deutsches Institut für Urbanistik, März 2021



Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1		Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ	

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).
- In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur kann analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.
- Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.
- Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wären nicht zielführend.

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt inzwischen viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgenommenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Stufe 2

Prüfung

A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO ₂ -eq		
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO₂-eq pro Jahr
erheblich: > 100 t CO₂-eq pro Jahr

Zur Veranschaulichung: Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO₂-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

Hinweis:

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

C: Verortung des Prüfvorgangs

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanten Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.

Hinweis:

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.